



# STATUTEN



# STATUTEN

## I. NAME, SITZ und ZWECK

### Art. 1

#### *Name und Sitz*

Swiss Sighthound ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Bei einem Kollektivpräsidium designiert der Vorstand ein Mitglied des Kollektivpräsidiums zur Festlegung des Vereinssitzes.

### Art. 2

#### *Zweck*

Swiss Sighthound bezweckt:

- a) Die Durchführung von Windhundveranstaltungen
- b) Förderung der Windhundveranstaltungen
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Gesellschaftsveranstaltungen; (Coursing, Rennen, Ausstellungen, Ausbildungs-Seminare, Erlebnisevents, etc.)
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- g) Er unterstützt die Bestrebungen der SKG und der IGWR

## *Zweckverfolgung*

### Art. 3

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Betrieb und Führung von Swiss Sighthound und Swiss Sighthound Events
- b) Veranstaltung regelmässiger Events für Windhunde
- c) Durchführung von Kursen, Erlebnisevents
- d) Unterstützung der Windhundvereinen bei der Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Coursing, Rennen, Kursen und Erlebnisevents
- e) Schulung und Ausbildung von Funktionären, soweit diese nicht durch die IGWR oder SKG vorgenommen wird. (Bsp. BLS-AED Kurse, etc.)
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden
- g) Spezifische Trainings für Junghunde und Anfänger

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

#### Art. 4

## *Mitglieder*

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

#### Art. 5

## *Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## Art. 6

### *Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein entsprechender Antrag ist an die ordentliche Generalversammlung zu stellen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, ausser allfälliger externer Beiträge.

## **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### Art. 7

### *Erlöschungsgründe*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### Art. 8

### *Austritt*

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### Art. 9

### *Streichung*

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

### *Rekursrecht*

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### Art. 10

### *Wirkung*

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus.

#### Art. 11

##### *Ausschluss*

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des Vereins;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

##### *Verfahren*

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

##### *Rekursrecht*

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen bleibt Art. 75 ZGB vorbehalten.

#### Art. 12

##### *Wirkung*

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in einer SKG-Sektionen.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Art. 13

##### *Rechte*

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

#### Art. 15

##### *Pflichten*

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### Art. 16

##### *Jahresbeitrag*

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag während Ihrer Amtszeit.

### III. HAFTBARKEIT

Art. 17

*Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### IV. ORGANISATION

Art. 18

*Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 19

*Generalversammlung*

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

*Einberufung*

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

*Anträge*

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

*Ausserordentliche Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

## Art. 22

### *Beschlussfähigkeit/ Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## Art. 23

### *Kompetenz*

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  1. des Präsidenten oder eines Kollektivpräsidiums;
  2. des Kassiers;
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
  4. der Revisionsstelle;
  5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Delegierte etc.);
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

## Art. 24

### *Abstimmung*

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/das Kollektivpräsidium, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

#### Art. 25

#### *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier). Das Amt als Präsident kann auch durch ein Kollektivpräsidium ersetzt werden. Die Präsidialfunktion wird beim Kollektivpräsidium von zwei bis drei gewählten Personen übernommen. Er wird für 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident/das Kollektivpräsidium und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Vorstandsmitglieder, welche in einem laufenden Rechtsstreit mit einem andern Mitglied von Swiss Sighthound stehen, treten während dieser Zeit als Vorstandsmitglied in den Ausstand. Sollten während des Verfahrens Wahlen anstehen, kann, sofern durch die Generalversammlung gewünscht, der Vorstandsposten neu besetzt werden.

#### Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

#### Art. 27

#### *Aufgaben*

Dem Präsidenten/Kollektivpräsidium obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.



#### Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Im Falle eines Kollektivpräsidiums entfällt die Position als Vizepräsident, da die Stellvertretung des Präsidenten innerhalb der Kollektivpräsidiums übernommen wird.

#### Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

#### Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

#### Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

#### Art. 32

#### *Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren oder einer Externen Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre für Rechnungsrevisoren, für die externe Stelle gilt die Wahl für 1 Jahr.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **V. FINANZEN**

#### Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

### **VI. STATUTENREVISION**

#### Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

## VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES KLUBS

Art. 35

Die Auflösung von Swiss Sighthound kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, geht das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder, welche per 28.03.2023 als Mitglieder registriert sind und zum Zeitpunkt der Auflösung noch Mitglied des Swiss Sighthound Vereins sind.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

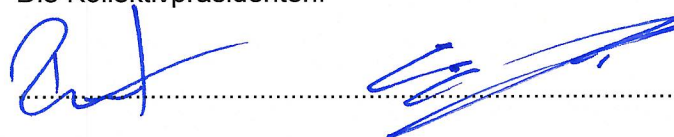
Art. 36

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23.02.2023 angenommen und treten per sofort in Kraft.

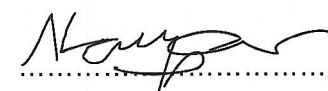
Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche und divers Form stets mitgemeint.

Im Namen der Gründungsmitglieder  
Roman Andrist, Michael Hunziker, Vanessa Kunz, Nicole Lauper

Die Kollektivpräsidenten:

  
.....

Die Sekretärin:

  
.....